

Satzung

für das Jugend- und Kinderbüro Bad Dürkheim

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 19. Juli 2004 (GVBl. S. 385) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2004 folgende Satzung beschlossen:

1. Aufgabe

Das Jugend- und Kinderbüro Bad Dürkheim ist ein „Haus der offenen Tür“ im Sinne des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG) vom 21.12.93 (GVBl. S.629 ff). Als solches hat es die Aufgabe, den Jugendlichen die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung anzubieten. Es soll auch ein Kommunikationszentrum für Jugendliche sein. Die Jugendarbeit im Jugend- und Kinderbüro soll sich auf die Bedürfnisse der Jugendlichen ausrichten und den jungen Menschen bei ihrer persönlichen und gesellschaftlichen Entwicklung helfen.

2. Benutzerkreis

Das Jugend- und Kinderbüro steht allen jungen Menschen vom 7. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres offen (§ 7 Abs. 1 SGB VIII –Kinder- und Jugendhilferecht).

Dabei widmet sich das Jugend- und Kinderbüro auch gefährdeten jungen Menschen. Besondere Aufmerksamkeit wird besonderen Gefährdungen der Jugend (z.B. Jugendarbeitslosigkeit; junge Menschen mit schulischen, familiären und Generationsproblemen; erste Auffälligkeiten im Umgang mit Alkohol, Drogen, Sekten; Spielautomatensucht, Videokonsum) gewidmet.

Die Einrichtung kann bei Bedarf auch Jugendorganisationen zur Verfügung gestellt werden.

3. Träger

Träger des Jugend- und Kinderbüro ist die Stadt Bad Dürkheim.

4. Leitung

Zur Leitung des Jugend- und Kinderbüros wird eine ausgebildete Fachkraft der Jugendhilfe bestellt. Diese übt das Hausrecht aus.

5. Pädagogische Rahmenkonzeptionen

Der Ausschuss für Familie, Soziales und Sport legt die pädagogische Rahmenkonzeption im Sinne der Förderungsrichtlinien für die offene Jugendarbeit im Landkreis Bad Dürkheim in der jeweils gültigen Fassung fest (Praxiskonzept JuKiB). Bei der Besetzung der Leitung sowie bei Aufstellung der Haushaltsansätze für das Jugend- und Kinderbüro ist der Ausschuss zu beteiligen. Dabei ist die Mitwirkung/Beratung der freien Träger, der Betroffenen und des Jugendamtes weitestgehend zu ermöglichen.

Insoweit nehmen die Vertreter/innen der nachfolgend genannten Organisationen mit beratender Stimme teil:

- 1 Vertreter/in des Kreisjugendamtes (Kreisjugendpfleger/in)
- 1 Vertreter/in der am Ort ansässigen Schulen
- 1 Vertreter/in der Ev. Kirche
- 1 Vertreter/in der Kath. Kirche
- 2 Vertreter/innen der Jugendverbände
- Der/die Leiter(in) des Jugend- und Kinderbüros
- 1 Vertreter/in aus den Reihen der Besucher des Jugend- und Kinderbüros

Im Einzelfall können weitere Vertreter der verschiedenen Jugendorganisationen in Bad Dürkheim zu den Beratungen hinzugezogen werden.

6. Beteiligung des Kreisjugendamtes

Zwischen dem Leiter der Einrichtung und dem Kreisjugendamt soll ein dauernder Erfahrungsaustausch gewährleistet sein.

7. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Haus der Jugend vom 01.Dez. 1987 außer Kraft.

Bad Dürkheim, den 25. Oktober 2004



Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist.

Bad Dürkheim, den 25. Oktober 2004

